

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung
der Promotionsordnung PhD und MD/PhD
der Medizinischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. Oktober 2024

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung
der Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 28. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Dissertationskomitee

II. Qualifikationsphase

§ 4 Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase

§ 5 Zulassung

§ 6 Dissertation

III. Prüfungsphase

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 8 Begutachtung der Dissertation

§ 9 Mündliche Prüfungen

§ 10 Benotung

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

§ 12 Aushändigung der Urkunde

§ 13 Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des akademischen Grades

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

IV. Gemeinsame Promotion

§ 15 Gemeinsame Promotion mit einer anderen Hochschule

V. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1

Anlage 2

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) und eines Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) aufgrund eines Promotionsverfahrens in den Fächern gemäß Anlage 1 und gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Durch die Promotion wird eine über den Hochschulabschluss hinausgehende besondere wissenschaftliche Qualifikation in den Fächern gemäß Anlage 1 durch eine eigenständige Forschungsleistung nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Absatz 3,
2. einer Dissertation gemäß § 6,
3. den mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 9.

(4) Das Promotionsverfahren ist mit Ausnahme des Promotionskolloquiums und der Urkundenverleihung nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, des Dissertationskomitees und die Gutachter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens sowie die Erledigung der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss bestellt das Dissertationskomitee (§ 3), prüft die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 5) und die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) und legt Termin und Ort der mündlichen Prüfungen fest (§ 9 Absatz 5). Die*Der Dekan*in der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Promotionsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Wählbar für den Promotionsausschuss sind Professor*innen der Medizinischen Fakultät, einschließlich der Juniorprofessor*innen und außerplanmäßigen Professor*innen, sofern diese Mitglieder der Universität Bonn sind sowie in den Ruhestand getretene Professor*innen. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät sind diejenigen wählbar, die promoviert sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die als Promovierende an der Medizinischen Fakultät eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je eine Stellvertretung gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen.

(3) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(4) Zur administrativen Unterstützung des Promotionsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein. Diese wird von der*dem Dekan*in geleitet.

(5) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen und Beschlüsse des Promotionsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der Promotionsakte beizufügen ist.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Hochschullehrer*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 3

Dissertationskomitee

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss ein Dissertationskomitee bestellt. Es besteht aus vier Mitgliedern, der*dem Erstgutachter*in, der*dem Zweitgutachter*in und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Alle Mitglieder müssen hauptamtlich an einer Universität tätige Professor*innen, außerplanmäßige Professor*innen, in den Ruhestand getretene Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Privatdozent*innen oder Leiter*innen von kompetitiv begutachteten Exzellenzprogrammen gemäß Anlage 2 sein oder eine der Habilitation entsprechende Qualifikation besitzen. § 65 Absatz 1 HG bleibt unberührt.

(3) Die*der Erstgutachter*in ist die*der gemäß Betreuungsvereinbarung für die Betreuung der Promovierenden*des Promovierenden verantwortliche Hochschullehrer*in (verantwortliche*r Hochschullehrer*in). Die*der Zweitgutachter*in muss das Promotionsfach vertreten. Die*der Zweitgutachter*in darf nicht der Arbeitsgruppe, dem Institut oder der Klinik der verantwortlichen Hochschullehrerin*des verantwortlichen Hochschullehrers angehören.

(4) Mindestens zwei der Mitglieder, darunter ein*e Gutachter*in, müssen zum Zeitpunkt der Bestellung hauptberuflich Professor*innen der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein. Ein*e Gutachter*in sollte zum Zeitpunkt der Bestellung Hochschullehrer*in außerhalb der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-

Universität Bonn mit einer internationalen Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation sein. Der Promotionsausschuss kann ein weiteres Mitglied als Stellvertretung benennen, falls ein Mitglied für die Abnahme der mündlichen Prüfungen kurzfristig verhindert ist.

(5) Das Dissertationskomitee überwacht den Fortschritt der Promotion und ist zuständig für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und Benotung der Disputation. Das Dissertationskomitee führt über jede Sitzung ein Protokoll.

II. Qualifikationsphase

§ 4

Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase

(1) Die Qualifikationsphase umfasst in der Regel drei Jahre in einem Betreuungsverhältnis und beginnt mit der Zulassung nach § 5. Bei Bewerber*innen mit Medizinischem Staatsexamen oder Zahnärztlicher Prüfung kann ein Jahr während des Studiums ausgeübter Forschungstätigkeit angerechnet werden, wenn der*die Bewerber*in dafür ein Freisemester genommen hat. Die Anerkennung muss mit der Zulassung (§ 5) beantragt werden. Über die Anerkennung beschließt der Promotionsausschuss.

(2) Während der Qualifikationsphase wird die Dissertation angefertigt. Die Qualifikationsphase ist forschungsorientiert. Die Promovierenden sollen ein fundiertes Verständnis wissenschaftlicher Problemstellungen, vertiefte Fachkenntnisse sowie Fähigkeit zu interdisziplinären Arbeit erwerben. Dazu sollen sie

1. eine Forschungstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung wahrnehmen und
2. an einem Promotionsprogramm, Promotionskolleg oder Graduiertenkolleg an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung teilnehmen.

Die Qualifikationsphase kann aber auch ohne Wahrnehmung einer Forschungstätigkeit nach 1. oder ohne Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudium nach 2. durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(3) Für alle Promovierende, die nicht an einem Promotionsprogramm, einem Promotionskolleg oder einem Graduiertenkolleg teilnehmen, ist während der Qualifikationsphase der Besuch von mindestens zwei forschungsbezogenen Lehrveranstaltungen, in der Regel dem Umfang von zwei Semesterwochenstunden entsprechend, verpflichtend. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist durch eine Teilnahmebescheinigung beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen.

(4) Für Promovierende ergibt sich die Einschreibungspflicht für ein Promotionsstudium nach § 67 Absatz 5 HG.“

§ 5

Zulassung

- (1) Zum Promotionsverfahren zum PhD kann zugelassen werden, wer
 - a) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer

Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, ausgenommen ein Universitätsstudium der Humanmedizin oder Zahnmedizin, oder

- b) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach, oder
- c) einen qualifizierten Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG nachweist.

Ein qualifizierter Abschluss im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn mindestens die zweitbeste Note erreicht wurde. Der Promotionsausschuss entscheidet über Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Zum Promotionsverfahren zum MD/PhD kann zugelassen werden, wer ein Medizinisches Staatsexamen oder eine Zahnärztliche Prüfung mit mindestens der Note „gut“ abgelegt hat.

(3) Über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen, die ein*e Bewerber*in an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der Promotionsausschuss. Basis dieser Entscheidung ist unter anderem eine von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister*innen der Länder der Bundesrepublik Deutschland geführte Aufstellung. Die Anerkennung ist vor Beginn der Promotion im Rahmen der Zulassung zu klären.

(4) Die Zulassung muss vor Erstellung der Promotionsarbeit beim Promotionsausschuss beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang,
2. sämtliche Zeugnisse über bestandene Hochschulabschlüsse und Staatsexamina,
3. eine Erklärung der Bewerberin*des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie*er an einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
4. eine Vereinbarung zwischen Bewerber*in und Betreuer*in,
5. ein Arbeitsplan, der von der*dem verantwortlichen Hochschullehrer*in mitverantwortet und mitunterschrieben ist.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Arbeit sein, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu angemessener Darstellung der Ergebnisse belegt. Sie muss eine wissenschaftliche Frage aus dem Gebiet der Fächer gemäß Anlage 1 bearbeiten. Die Dissertation ist schriftlich und in englischer oder deutscher Sprache abzufassen.

(2) Dieser Dissertation äquivalent sind mindestens drei inhaltlich zusammenhängende, größere wissenschaftliche Originalpublikationen (Publikationsdissertation), die in internationalen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind und bei denen die*der Promovierende

zumindest einmal als Erstautor*in genannt ist. Geteilte Erstautorenschaften sind möglich. Hierzu ist eine entsprechende Bescheinigung der Erstbetreuerin*des Erstbetreuers über den wesentlichen Anteil der Promovendin*des Promovenden an der Publikation gemäß §6 (3) einzureichen. Die wiederholte Verwendung einer Publikation mit geteilter Erstautorenschaft als einzige Erstautorpublikation für eine weitere Dissertation bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(3) Bei der Publikation, bei der die*der Promovierende Erstautor*in ist, muss die*der Promovierende den wesentlichen Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben und die erste Version des Manuskripts selber verfasst haben. Bei den Publikationen, bei denen die*der Promovierende Koautor*in ist, muss sie*er einen wichtigen Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben. Der Anteil der Promovierenden an den Publikationen ist durch entsprechende Angaben gegenüber der*dem Herausgeber*in nachzuweisen.

(4) Die Veröffentlichungen sind nur unter Beachtung von § 6 Absatz 1 zulässig. Mindestens eine der Publikationen sollte zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht länger als ein Jahr zurückliegen. In den Publikationen muss die Herkunft aus der Universität Bonn eindeutig erkennbar sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

(5) Im Falle der Publikationsdissertation muss eine Zusammenfassung der Arbeit in englischer Sprache eingereicht werden. Die Zusammenfassung soll den bearbeiteten Themenbereich auf acht bis zehn Seiten adäquat wiedergeben und ist zu gliedern in: Titel, Autor*innen, Kurzzusammenfassung, Einleitung, Zielsetzung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion.

(6) Der*die verantwortliche Hochschullehrer*in stellt sicher, dass die*der Promovierende die Dissertation selbständig, unter regelmäßiger Betreuung und in angemessener Zeit anfertigt.

(7) Die Grundsätze der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Teile der Promotionsarbeit können nach Absprache mit dem Promotionsausschuss in einer auswärtigen Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Die*der verantwortliche Hochschullehrer*in stellt sicher, dass die Partneruniversität/ Partnerforschungseinrichtung mindestens eine*n Hochschullehrer*in bestimmt, der die*den Promovierende*n anleitet und über die begleitenden Ausbildungsprogramme sowie über den Fortgang der Arbeiten berichtet.

(8) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder ein Arbeitsverhältnis.

(9) Eine früher erstellte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.

(10) Unveröffentlichte Manuskripte können in eine kumulative Dissertation aufgenommen werden, müssen aber als solche gekennzeichnet werden. Unveröffentlichte Manuskripte können nicht die geforderte Mindestanzahl von drei angenommenen oder veröffentlichten Publikationen gemäß §6 (2) ersetzen. Die wissenschaftliche Qualität solcher unveröffentlichten Beiträge wird von den Gutachter*innen zusammen mit der restlichen Dissertation bewertet.

III. Prüfungsphase

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens wird beim Promotionsausschuss gestellt. Er kann nur nach erfolgter Zulassung (§ 5) erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine elektronische Version der Dissertation,
2. eine von der*dem Bewerber*in und der*dem verantwortlichen Hochschullehrer*in unterschriebene ausführliche Erklärung über den Anteil der Arbeit der Bewerberin*des Bewerbers an den Publikationen, wenn die Dissertation ganz oder teilweise publiziert wurde. Die*der Bewerber*in muss außerdem versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben,
3. ein Nachweis der Lehrveranstaltungen, an denen die*der Bewerber*in erfolgreich teilgenommen hat (§ 4),
4. ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe nicht älter als acht Wochen sein darf,
5. eine Erklärung, wonach die*der Bewerber*in in Fällen des § 11 Buchst. a) und d) der Hochschule das Recht überträgt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes 1, so wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird der*dem Bewerber*in auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Rücknahme des Antrages ist nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht möglich.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens fordert der Promotionsausschuss die Gutachten der Erst- und Zweitgutachterin*des Erst- und Zweitgutachters (§ 3) an. Wenn die Noten der beiden Gutachten um mehr als 2,0 voneinander abweichen (§ 10), bestellt der Promotionsausschuss eine*n weitere*n Hochschullehrer*in, der*die nicht dem Dissertationskomitee angehört, als Gutachter*in.

(2) Die Gutachten über die Dissertation müssen schriftlich erstellt sein und eine begründete Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung enthalten. Im Fall einer Publikationsdissertation kann der*die Gutachter*in eine Umarbeitung und Wiedervorlage als Dissertation empfehlen. Bei Empfehlung zur Annahme muss ein begründeter Notenvorschlag nach der Notenskala in § 10 gemacht werden. Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Aufforderung zur Begutachtung beim Promotionsausschuss vorliegen. Ist ein Gutachten auch zehn Wochen nach Anforderung nicht eingegangen, kann der Promotionsausschuss eine*n Gutachter*in ersetzen.

(3) Wird die Dissertation von einer*einem Gutachter*in mit „nicht genügend“ benotet, oder verlangt ein*e Gutachter*in Änderungen der Dissertation, so sind der zu prüfenden Person die Mängel mit dem

Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachter*innen erneut beurteilt. Bewerten auch nach Überarbeitung zwei Gutachter*innen die Arbeit mit „nicht genügend“, so gilt die Dissertation als abgelehnt, und die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.

(4) Wird nach Überarbeitung die Dissertation lediglich von einer*inem Gutachter*in mit „nicht genügend“ benotet, so bestellt der Promotionsausschuss eine*n weitere*n Hochschullehrer*in, der*die nicht dem Dissertationskomitee angehört, als Gutachter*in. Beurteilt diese*r Gutachter*in die Dissertation mit „nicht genügend“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und die Promotionsprüfung als insgesamt nicht bestanden.

(5) Lehnt die zu prüfende Person die vorgeschlagene Überarbeitung ab, oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(6) Nach ihrer Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(7) Der Abbruch der Promotionsprüfung gemäß § 8 Absatz 3 bis 5 wird der zu prüfenden Person nach vorheriger Anhörung innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich durch Bescheid des Promotionsausschusses mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Beurteilen zwei Gutachter*innen die Dissertation mindestens mit „genügend“ (3,0), so erfolgen die mündlichen Prüfungen.

(9) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der Disputation, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten in der Geschäftsstelle (§ 2 Absatz 4) für die promovierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die dem Promotionsausschuss mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuss.

(10) Nach einer insgesamt nicht bestandenen Prüfung kann nur ein weiteres Mal und frühestens nach einem Jahr die Zulassung zum Promotionsverfahren erneut beantragt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen bestehen aus einem öffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion (Promotionskolloquium) und aus einer nicht öffentlichen Disputation im Anschluss daran. Die mündlichen Prüfungen finden vor dem Dissertationskomitee statt.

(2) Im Promotionskolloquium berichtet die zu prüfende Person in einem wissenschaftlichen Vortrag über die Ergebnisse ihrer Dissertation. Die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten. Am Ende ist eine wissenschaftliche Diskussion von 15 Minuten durch Fragen des Dissertationskomitees und der Zuhörer*innen zuzulassen.

(3) In der Disputation wird in einem fachwissenschaftlichen Gespräch die Befähigung der zu prüfenden Person geprüft, die Gegenstände ihrer Dissertation sowie deren Einordnung in das Promotionsfach oder ein benachbartes Fach darzulegen. Sie soll mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern.

(4) Das Promotionskolloquium und die Disputation werden in englischer Sprache abgelegt. Mit Genehmigung des Promotionsausschusses und mit Zustimmung aller Mitglieder des Dissertationskomitees ist auch eine andere Sprache zulässig.

(5) Der Promotionsausschuss legt auf Vorschlag des Dissertationskomitees Termin und Ort der mündlichen Prüfungen (Promotionskolloquium und Disputation) fest. Der Termin ist der zu prüfenden Person mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben und soll spätestens zwei Monate nach Eingang des letzten Gutachtens liegen. Das Promotionskolloquium ist mit Namen der zu prüfenden Person, Vortragstitel sowie Zeit und Ort fakultätsweit anzukündigen.

(6) Bei der Disputation können Promovierende als Zuhörer*innen zugelassen werden, sofern die zu prüfende Person zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. Wer als Zuhörer*in versucht, die Prüfung zu beeinflussen oder auf andere Art zu stören, ist durch das Dissertationskomitee auszuschließen.

(7) Im Anschluss an die Disputation nach dem Promotionskolloquium entscheidet das Dissertationskomitee nicht öffentlich über Bestehen oder Nichtbestehen des Promotionskolloquiums, das nicht benotet wird, und der Disputation sowie die Benotung der Disputation unter Verwendung der Notenskala aus § 10. Das Promotionskolloquium gilt als bestanden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Dissertationskomitees als bestanden gewertet wurde. Die Disputation gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend“ bewertet wurde. Für die Benotung der Disputation wird das arithmetische Mittel der von den vier Mitgliedern des Dissertationskomitees vergebenen Noten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Erscheint die zu prüfende Person ohne triftigen Grund nicht zu den mündlichen Prüfungen oder erfolgt nach Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gelten die mündlichen Prüfungen als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie dem Promotionsausschuss über die*den Erstgutachter*in unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(9) Wurden das Promotionskolloquium und/oder die Disputation nicht bestanden, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Dissertationskomitees einen neuen Termin für das Promotionskolloquium und/oder die Disputation fest. Ein Wiederholungstermin kann frühestens drei Monate und muss spätestens zwölf Monate nach dem Termin der nicht bestanden Prüfung stattfinden.

(10) Wurden das Promotionskolloquium und/oder die Disputation im Wiederholungstermin nicht bestanden, ist die Promotionsprüfung insgesamt nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 10 Benotung

(1) Als Noten für die Dissertation und für die Disputation sind zugelassen:

- Ausgezeichnet (0,0),
- sehr gut (1,0),
- gut (2,0),

- genügend (3,0),
- nicht genügend (4,0).

(2) Hebung oder Senkung einer Note um den Wert minus 0,3 bzw. plus 0,3 ist zulässig. Die Note „ausgezeichnet“ kann nicht gehoben, die Note „genügend“ kann nicht gesenkt werden, und die Note „nicht genügend“ weder gehoben, noch gesenkt werden.

(3) Der arithmetische Mittelwert der Dissertationsnote der Erstgutachterin*des Erstgutachters, der Dissertationsnote der Zweitgutachterin*des Zweitgutachters und der Disputationsnote bestimmt, wie folgt, die Gesamtnote der Promotion:

summa cum laude	bei einem Wert von 0,0,
magna cum laude	bei einem Wert von 0,1 bis 1,5,
cum laude	bei einem Wert von 1,6 bis 2,5,
rite	bei einem Wert von 2,6 bis 3,0.

Liegen drei Gutachten vor, werden die beiden besseren Noten zur Berechnung der Gesamtnote verwendet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die*der Verfasser*in neben der für die Prüfungsakte der Medizinischen Fakultät erforderlichen elektronischen Version für die Archivierung unentgeltlich drei vollständige, gebundene Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, an die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

- a) die Ablieferung weiterer 12 Vervielfältigungen, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen, oder
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abzustimmen sind. In diesem Fall sind nur zwei vollständige gebundene Pflichtexemplare einzureichen.

In den Fällen a) und d) überträgt die*der Verfasser*in der Hochschule das Recht im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einer Hochschulbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die elektronische Version in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Aushändigung der Urkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Wunsch erhält die*der Absolvent*in eine Übersetzung in englischer Sprache.

Die Urkunde muss enthalten:

1. den Namen der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. den Namen, Geburtstag und Geburtsort der Absolventin*des Absolventen,
4. den Titel der Dissertation,
5. die Gesamtnote der Promotion,
6. den Namen der verantwortlichen Hochschullehrerin*des verantwortlichen Hochschullehrers,
7. den Namen und die Unterschrift der Dekanin*des Dekans der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
8. das Prägiesiegel der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
9. das Datum der mündlichen Prüfung,
10. das Ausstellungsdatum der Urkunde.

(2) Die Promotionsurkunde wird der Absolventin*dem Absolventen im Rahmen einer öffentlichen, feierlichen Promotion von der*dem Dekan*in, von der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder von einer*einem der Prodekaninnen und Prodekane der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ausgehändigt. Die Aushändigung darf nur erfolgen, wenn die*der Promovend*in ihrer*seiner Veröffentlichungspflicht nachgekommen ist. Mit der Aushändigung ist der Titel Doctor of Philosophy (PhD) oder Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) verliehen. Die*der Absolvent*in nimmt die Urkunde persönlich in Empfang. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der verliehene akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

§ 13 Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des akademischen Grades

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich die*der Promovierende einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat die*der Promovierende bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der verliehene akademische Grad entzogen werden.

(3) Hat die*der Promovierende die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der verliehene

akademische Grad entzogen werden. Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die*der Promovierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3, durch die ein Promotionsverfahren oder Teile davon für ungültig erklärt werden, bedürfen einer Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(5) Wird der verliehene akademische Grad nach Absatz 2 oder 3 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Absatz 1 oder 2 geändert, so ist die Promotionsurkunde einzuziehen und ggf. eine neue Promotionsurkunde auszuhändigen.

(6) Der verliehene akademische Grad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die*der Promovierende wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der verliehene akademische Grad eingesetzt worden ist.

(7) Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der*dem Promovierenden auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bestehen der mündlichen Prüfungen bzw. nach Mitteilung des endgültigen Nichtbestehens zu stellen ist, Einsicht in die Gutachten und die Protokolle gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

IV. Gemeinsame Promotion

§ 15

Gemeinsame Promotion mit einer anderen Hochschule

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn kann zusammen mit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) oder eines Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) verleihen. Dieses Verfahren setzt abweichend von §§ 3 und 6 eine gemeinsame Betreuung durch je eine*n verantwortliche*n Hochschullehrer*in und die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen beider Hochschulen voraus. Insbesondere sind die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens beider Hochschulen zu erfüllen.

(2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Medizinischen Fakultät und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss. Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von der zuständigen Behörde der anderen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere die Bestellung eines gemeinsamen Dissertationskomitees sowie eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen der §§ 4, 6, 9 und 10.

(3) Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, z.B. für die

1. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Dissertationskomitees nach § 3,
2. Qualifikationsphase nach § 4,
3. Erstellung der Gutachten nach § 8,
4. Einsicht in die Prüfungsakte nach § 14,
5. Form und Dauer der mündlichen Prüfungen nach § 9,
6. Sprache der Urkunde nach § 12 Absatz 1.

Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

(4) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt sowohl nach dieser Ordnung als auch nach dem für die beteiligte andere Hochschule geltenden Recht.

(5) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Hochschulen.

(6) Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen akademischen Grades, der in der von der anderen Hochschule verliehenen wie in der von der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verliehenen Form geführt werden darf. Diese Beurkundung erfolgt in einer gemeinsamen Urkunde. Sie wird von der zuständigen Vertretung der anderen Hochschule und der*dem Dekan*in der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn unterschrieben und trägt die Siegel beider Hochschulen.

V. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 18. März 2024 sowie der Entschließung des Rektorats vom 6. August 2024.

Bonn, den 28. Oktober 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anlage 1

Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) aufgrund eines Promotionsverfahrens in den folgenden Fächern:

Epidemiologie,
Experimentelle Medizin,
Klinische Immunologie,
Klinische Infektiologie,
Neurowissenschaften,
Medizinische Biometrie,
Medizinische Psychologie,
Medizinische Soziologie,
Public Health,
Versorgungsforschung.

Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad eines Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) aufgrund eines Promotionsverfahrens in den oben genannten und zusätzlich den folgenden Fächern:

Humangenetik,
Klinische Medizin,
Translationale Medizin,
Zahnmedizin.

Anlage 2

Als kompetitiv begutachtete Exzellenzprogramme werden folgende Programme anerkannt:

Bernstein Gruppe

Emmy Noether-Programm

ERC Starting Grant Heisenberg Stipendium Helmholtz - Nachwuchsgruppe

Max-Eder-Nachwuchsgruppe,

Deutsche Krebshilfe

Max-Planck-Forschungsgruppe

NRW-Nachwuchsgruppe NRW -Rückkehrerprogramm